

D Universität Bern

Reglement über die Organisation der Philosophischhumanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Fakultätsreglement, FaR Phil.-hum.)

(Änderung)

Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät,

beschliesst:

I.

Das Reglement über die Organisation der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät vom 22. September 2014 wird wie folgt geändert:

- **Art. 1** Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät (Fakultät)
 - a unverändert,
 - b stellt das für ihre Studiengänge (BSc/MSc, PhD, Weiterbildungszertifikate, -diplome und MAS) notwendige Fächer-, Lehrund Betreuungsangebot bereit,
 - c betreut eigene Studierende sowie fakultätsfremde Minorstudierende.

d bis k unverändert.

Art. 2 Die Fakultät umfasst folgende Disziplinen:

a bis c unverändert.

Art. 13 Unverändert.

a auf Anstellung der Professorinnen und Professoren,

b und c unverändert,

d auf Erteilung und Änderung der Lehrbefugnis (Venia docendi),

e und f unverändert,

g in weiteren fakultären Angelegenheiten, die in die Beschlussoder Genehmigungszuständigkeit der Universitätsleitung, der Bildungs- und Kulturdirektion oder des Regierungsrats fallen.

Art. 14 ¹ Unverändert.

- a bis d unverändert,
- e die Studienpläne,
- f weitere Reglemente zu fakultären Fragen.
- ² Unverändert.

Art. 15 ¹ Das Fakultätskollegium beschliesst insbesondere:

- a unverändert,
- b aufgehoben,
- c bis e unverändert,
- f über den Abschluss von Abkommen mit anderen Institutionen, unter Vorbehalt des Artikels 24 Absatz 2 Buchstaben d und e UniSt.

g und i unverändert.

² Das Fakultätskollegium nimmt die Beschlüsse des Habilitationsausschusses über Habilitationen zur Kenntnis und leitet den Antrag auf Erteilung der Venia docendi an die Universitätsleitung weiter (Art. 13 Bst. d).

Art. 24 1 und 2 Unverändert.

- ³ Umfasst die Kommission einschliesslich der Delegierten mehr als acht Mitglieder, haben die Dozierenden gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b, Assistierenden und die Studierenden das Recht auf Abordnung je einer oder eines zweiten Delegierten.
- ⁴ Bei der Zusammensetzung der Strukturkommission sind die Mindestanforderungen gemäss Artikel 26 Absatz 3 des Reglements vom 29. November 2022 über die Anstellung an der Universität Bern zu beachten, namentlich ist mindestens eine Vertretung jeden Geschlechts sowie eine mit Gleichstellungs- und Genderaspekten betraute Person der Fakultät vorzusehen.

Art. 25 ¹ Unverändert.

- ² Der Wahlkommission gehört an:
- a bis d unverändert.
- ³ Die Delegierten der Dozierenden gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b, Assistierenden und der Studierenden in einer Wahlkommis-

sion nehmen auch an den Sitzungen des Fakultätskollegiums teil, soweit die Anträge der Wahlkommission behandelt werden. In diesen Angelegenheiten stimmen sie als ordentliche Fakultätsdelegierte.

^{4 und 5} Unverändert.

⁶ In der Wahlkommission kann die Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern eine Beauftragte oder einen Beauftragten delegieren. Sie oder er kann an den Sitzungen der Wahlkommission und des Fakultätskollegiums zu diesem Geschäft mit beratender Stimme teilnehmen.

⁷ Bei der Zusammensetzung der Wahlkommission sind die Mindestanforderungen gemäss Artikel 32 Absatz 3 des Reglements vom 29. November 2022 über die Anstellung an der Universität Bern zu beachten, namentlich ist mindestens eine Vertretung jeden Geschlechts sowie eine mit Gleichstellungs- und Genderaspekten betraute Person der Fakultät vorzusehen.

Art. 26 ¹ Ständige Ausschüsse sind der Promotions- und der Habilitationsausschuss.

² Im Promotionsausschuss sind alle promotionsberechtigten Mitglieder der Fakultät vertreten. Der Promotionsausschuss stellt dem Fakultätskollegium Antrag auf Annahme und Bewertung von Dissertationen.

³ Im Habilitationsausschuss sind alle habilitationsberechtigten Mitglieder der Fakultät vertreten. Der Habilitationsausschuss beschliesst über die Habilitationen. Das Fakultätskollegium nimmt den Entscheid zur Kenntnis und leitet den Antrag auf Erteilung der Venia docendi an die Universitätsleitung weiter.

Art. 28 ¹ Die Delegierten der Dozierenden gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c bis e UniG, der Assistierenden und der Studierenden haben das Recht, die Dozierenden, die Assistierenden bzw. die Studierenden mündlich oder schriftlich über die von den Fakultätsgremien getroffenen Beschlüsse zu orientieren. Dabei dürfen sie die Stimmenverhältnisse, die wesentlichen Anträge und die während der Sitzung vertretenen hauptsächlichen Ansichten, aber keine Namen von Votantinnen und Votanten nennen.

² In Angelegenheiten von Anstellungen von Professorinnen und Professoren sowie Beförderungen dürfen die Delegierten die Dozierenden, die Assistierenden bzw. die Studierenden nur über die Anträge des Fakultätskollegiums an die Universitätsleitung sowie über ihre eigenen, in den Sitzungen der Fakultätsorgane gestellten Anträge und geäusserten Meinungen orientieren. Vorbehalten bleiben Beschlüsse des Fakultätskollegiums über Beschränkungen der Information mit Rücksicht auf Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 26. Februar 2024 in Kraft.

Bern, 26. Februar 2024

Im Namen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät Der Dekan:

Prof. Dr. Elmar Anhalt

Vom Senat genehmigt:

Bern, 30. April 2024

Der Rektor:

Prof. Dr. Christian Leumann